

Anlage zum Lagebericht

Corporate Governance Kodex

degewo hat den Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) in der jeweiligen von der für die Beteiligungsführung zuständigen Stelle des Landes Berlin herausgegebenen Fassung des Berliner Corporate Governance Kodex (BCGK) in die Satzung und die Geschäftsordnungen des Aufsichtsrates und des Vorstandes aufgenommen.

Vorstand und Aufsichtsrat der degewo AG erklären, dass sie den Berliner Corporate Governance Kodex (BCGK) in der jeweiligen von der Beteiligungsführung zuständigen Stelle des Landes Berlin herausgegebenen Fassung anwenden. Den Regelungen des BCGK wurde im Berichtsjahr 2017 mit folgenden Ausnahmen entsprochen:

Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Aufsichtsrat (BCGK I.)

Informations- und Berichtspflichten gegenüber dem Aufsichtsrat (BCGK I. Nr. 6)

Der Vorstand kommt seinen Informations- und Berichtspflichten gegenüber dem Aufsichtsrat grundsätzlich in schriftlicher Form unter Beifügung der entsprechenden Dokumente nach. Im Geschäftsjahr 2017 wurden die Sitzungsunterlagen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse unter Wahrung der satzungsgemäßen zweiwöchigen Frist übersandt. Die in den Beteiligungshinweisen des Landes Berlin vom 15. Dezember 2015 vorgesehene dreiwöchige Frist wurde bislang nicht in die Satzung der degewo AG übernommen. Seit der Sitzung des Aufsichtsrates am 21. Juni 2017 wird die dreiwöchige Frist gemäß der Beteiligungshinweise des Landes Berlins grundsätzlich eingehalten.

Aufsichtsrat (BCGK III.)

Langfristige Nachfolgeplanung (BCGK III. Nr. 3)

Im Hinblick auf die seit 2016 vakant gebliebene Vorstandsposition war eine langfristige Nachfolgeplanung für die Mitglieder der Geschäftsleitung nicht möglich.

Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei Wettbewerbern (BCGK III. Nr. 8)

Ein Mitglied des Aufsichtsrates ist Vorsitzende des Aufsichtsrates von zwei landeseigenen Immobilienunternehmen. Dieses Mitglied des Aufsichtsrates war darüber hinaus im Berichtsjahr insgesamt in weiteren acht Unternehmen (davon zwei Schwestergesellschaften) Mitglied im Aufsichtsgremium, wobei hiervon zwei Organfunktionen zum Anfang des Jahres beendet und erst im Anschluss daran vier neue Organfunktionen aufgenommen wurden. Zwei Organfunktionen wurden aus den Vorjahren beibehalten. Die degewo AG befindet sich gegenüber allen Unternehmen nicht in einer Konkurrenzsituation.

In einem weiteren Fall ist ein Mitglied des Aufsichtsrates Vorsitzende einer eingetragenen Genossenschaft. Auch hier liegt keine Konkurrenzsituation vor.

Die Funktionen wurden gegenüber dem Aufsichtsrat offengelegt.

Abschluss einer D & O-Versicherung für den Aufsichtsrat (BCGK III. Nr. 12)

Die degewo AG agiert als großes Wohnungsunternehmen mit einem zunehmenden Neubau- und einem großen Modernisierungs- und Instandsetzungsvolumen sowie aufgrund der Bestandserweiterung durch Hinzukäufe in einem Marktumfeld, aus dem sich auch unter Beachtung der gebotenen Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeiten erhöhte unternehmerische und/oder betriebliche Risiken ergeben können. Für Sorgfaltspflichtverletzungen im Innen- oder Außenverhältnis besteht ein entsprechender Versicherungsschutz einer D & O (Directors & Officers)-Versicherung.

Selbstbehalt bei der D & O-Versicherung für den Aufsichtsrat (BCGK III. Nr. 13)

Für die Mitglieder des Aufsichtsrates ist in der D & O-Versicherung kein Selbstbehalt vereinbart. Ein Selbstbehalt von mindestens 10 % des Schadens, aber nur bis mindestens zur Höhe von 25 % der jährlichen Vergütung des Aufsichtsratsmitgliedes wäre auf Grund der geringen Höhe der jährlichen Vergütung unangemessen, so dass auf einen Selbstbehalt verzichtet wird.

Rechnungslegung (BCGK VI Nr. 3)

Bei Beteiligungen an geschlossenen Immobilienfonds im Sinne von Publikumsimmobiliengesellschaften wird auf Grund von schützenswerten Interessen der Gesellschafter auf eine Offenlegung der Namen und Beteiligungshöhen verzichtet.